



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VI. Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren: Darüber entstandene Bewegung unter den Schweden und Reichs-Ständen: Stände wollen einseitig mit Schweden handeln.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Majus.

Obligationes & Præsentiones quoad præteritum vor null und nichtig zu declariren.

12) Denen Officirern und Soldaten anzudeuten, wie hoch sich des assignirten Standes Quota belauffe.

13) Denenselben einzubinden, daß der Stand an solcher seiner Quota mehrers nicht als höchstens der dritte Theil zu bezahlen, sie die Officirer und Soldaten aber gleich bey Erlegung solchen dritten Theils, wann solche Erlegung schon vor dem Einzug in des assignirten Standes Land beschehe, das Land zu meiden, oder, wann die Zahlung erst nach bezogenen Quartier vorginge, zu quittiren, und sich wegen deren ausstehenden übrigen zwey drittheilen ihres assignirten Ausstandes, durch solche Zahlung oder Assurances-Mittel, mit welchen dem Stande in der Eyle aufzukommen möglich sey, befriedigen zu lassen.

14) Unter wähernder Zahlung des besagten dritten Theils an Geld, mit derjenigen Verpflegung, welche ihnen der Stand reichen lassen wird, sich zu begnügen schuldig.

15) Zummittelst aber unter des Standes Direction und Jurisdiction, tam in Criminalibus quam Civilibus, seyn sollte.

16) Betreffend denn auch diefemnach die vorige gemeldte Assignation der Wölcker an sich selbst, seye solche nach dem Fuß der Reichs-Matricul nicht auf die Craysß, sondern auf die Stände also zu machen, daß kein Stand mit größerer Anzahl derer Römmer-Monaten, als der andere beschweret, noch einiger Craysß in solidum obligiret; auch sonst.

17) Einiger Stand, welcher mit seinem Contingent an die Schwedische Armée gewiesen, mit weiterer Assignation an die Kayserliche oder Chur-Bayerische oder e contra (ohnerachtet des zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wegen des Fränkischen und Schwäbischen Craysßes auffgerichteten Assignations-Recess) nicht graviret werde.

18) Auf zulängliche Mittel zu gedenden, wie diejenige Stände, welche die ihnen angewiesene Wölcker bezahlen, möglichen Dingen nach, vor weitem, bevorab denen Krieges-Schaden, welche ihnen ex mora solvendi ihrer benachbarten Mit-Ständen zu wachsen möchte, zu garantiren; Solte sowohl dießfalls als auch bey Ab- und Zuführung derer Soldaten, der Executions-Ordnung nachgelebet, die benachbarte Stände, wie auch die kriegende Theile selbst, dem implorirenden Stande assistiren, und von dessen Land alle Violentias abwenden, auch über das, in hoc casu dem zahlenden Stand gegen den saumseligen, wegen derer verursachten Krieges-Schaden via juris vorbehalten seyn; Aus obigen Reservationibus und Bedingnissen, insonderheit denjenigen, welche die kriegende Parthenen betreffen, welche mit den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Räthen zu communiciren, dieselbe zu deren Amplectirung, durch thunliche Rationes zu vermindern, und ihnen zu bedeuten, daß, sobald diese Quæstio: Quomodo? seine Richtigkeit erlangt habe, man darauf ohneinstellig das Quantum in gleichmäßige Berathschlagung zu ziehen nicht unterlassen wolle.

§. VI.

Allein diese Erinnerungen, ob sie schon vor die Stände und das Reich gar gut gefasset waren, künften sobald nicht in die Wirklichkeit gesetzt werden. Man trug auch, nach fernerer Ueberlegung Bedencken, mit denen Schwedischen daraus se-

Zünftler Theil.

gleich zu communiciren, weil man in Sorgen stund, selbige möchte sofort die Quæstionem circa Quantum Satisfactionis, proponiren, und auf deren Erdrterung dringen: So hatten auch die Kayserlichen Gesandten von den Schwedischen eine Er-

Iiiii

klärung

Die Kayserlichen wollen die Stände nicht mehr zu den Conferenzen admittiren.

1648.
Majus.

1648. Erklärung auf ihr letzteres Projectum Instrumenti Pacis, vom 1. Jun. 1647. verlanget, welche aber darauf keine Antwort ehender zu ertheilen entschlossen waren, als bis sie eine gewührlige Resolution, wie es mit der Satisfactione Militiæ gehalten werden wolte, würden erlanget haben.

Dieses hatte nun den Grafen Oxenstierna veranlasset, daß er sich selbst gegen die Kayserliche Gesandten darüber explicirte, wovon derselbe, den Evangelischen Ständen folgend diese Eröffnung that: „Er hätte, nemlich ihnen, den Kayserlichen, vorgestellt, wie sie von den Schwedischen eine Erklärung auf das vom 1. Jun. a. p. ausgestellte Instrumentum Pacis, verlanget hätten, und würden sie auch vernommen haben, was sie, die Schwedischen, darauf geantwortet, nemlich daß sie vorher erwarten wollten, was sich die Stände in puncto Satisfactionis Militiæ, davon sie in den Reichs-Collegiis deliberirten, würden vernehmen lassen. Aus dem empfangenen Projecto Instrumenti Pacis ersehe er, daß der Anfang, das Mittel und das Ende, also nicht stehen bleiben könne, wie es die Kayserlichen gesetzt, denn auch allbereit eghliche Puncta anders verglichen, als sie eingericket. Er komme nicht zu ihnen, sich mit ihnen in specie darüber einzulassen, sondern sie, die Schwedischen, möchten allein gerne wissen, zu welchem Ende solches Project von ihnen, den Kayserlichen, ausgestellt, und ob denn dieses in allen Stücken Ihrer Kayserlichen Majestät endliche Meynung sey, darbey Sie bestehen wolte: und ob sich der Stände Abgesandten, wie es bishero gehalten worden, sich beyden Conferenzen finden lassen sollten. Nachdem sich nun die Kayserliche Gesandten eine halbe Stunde mit einander unterredet hätten, sey die Antwort in Summa dahin gangen: Sie wolten von ihnen, denen Schwedischen, ein schriftliche Erklärung erwarthen, und der Stände Gesandten nicht beyhätten, sie, die Schweden, solten sich nur darauf schriftlich in forma Instrumenti hinwiederum erklären, was sie in einem und andern desiderirten; Dann sie hätten Befehl von Ihrer Kayserlichen Majestät, es also zu halten, vermöge dessen sie auch den Articulum primum, der da

1648. „anfange, *Sit Pax &c.* wie auch das Chur-Brandenburgische Equivalent geandert, und den Articulum wegen der Schweitzer, ausgelassen hätten, Ihre Kayserliche Majestät sey mit dem bishero gebrauchten Modo tractandi, daß nemlich die Stände zur Handlung gezogen würden, nicht einig. Sie, die Schweden, solten nur ihre Meynung schriftlich und endlich eröffnen ic.

Ob er ihnen nun zwar wol vorgehalten habe, er versühre, daß sie, die Kayserlichen, ganz keine Plenipotenz haben müßten, etwas zu tractiren, sondern daß sie in allen Dingen nur auf special Befehle sähen, und solche nachmahls nur publicirten, gleich als müste es dabey bleiben: welches aber ja keine Art zu handeln sey, dann sie, die Schwedischen, es eben so machten, und gleichfalls sagen könnten, sie hätten von ihrer Königin Befehl ic. Sæhe er, Oxenstierna, also nicht, wie sie, die Kayserlichen Plenipotentiarii, zu nennen wären; Zu dem, so sey ja der Articulus primus, der da anfange *Sit Pax &c.* in puncto Amnestiæ, wie auch das Chur-Brandenburgische Equivalent einmahl richtig abgehandelt, und von den Ständen unterschrieben worden; Dem ohngeachtet wären die Kayserlichen dabey bestanden, sie müßten thun, was sie in Befehl, und hätten ausdrücklich gesagt, sie wüßten nicht, was die Stände unterschrieben hätten ic. Diesem nach sehe er, Oxenstierna, nicht, wie sie mit denen Kayserlichen zur Handlung schreiten könnten, und möchte wol gar auf eine Ruptur endlich ausschlagen, indem die Kayserlichen widerum ein ander schriftlich Instrumentum von ihnen, den Schwedischen, haben wolten, solches alsdann an Kayserlichen Hoff schicken, und darüber deliberiren lassen. Es sey kein Modus tractandi, wie er ihnen auch gesagt, daß sie dasjenige, was einmahl verglichen sey, auf empfangenen neuen Befehl retractiren wolten, denn sie, die Schwedischen, handelten mit ihnen, auf die Kayserliche producirte Plenipotenz.

Die *Deputati* versetzten dagegen: Es sey ihnen dieses sehr betrübt zu vernehmen, sonderlich, daß die Kayserliche Gesandten von demjenigen nichts mehr wissen wolten, was

1648. Majus.

Darüber entstandene Bewegung unter den Schwedischen und Reichs-Ständen.

1648.
Maius.Stände wol-
len einseitig
mit Schwed-
en handeln.

was im Nahmen der Stände bishero un-
terschrieben worden sey; da doch eine jede
Materie zwischen ihnen, den Kayserlichen,
und den Schwedischen selbst vorher abge-
handelt, und von Seiten der Stände in
Anwesenheit der Kayserlichen, und ihr, der
Schwedischen, unterschrieben worden sey.
Die Chur-Bayerischen würden damit auch
nicht zu frieden seyn, wegen der Pfälzischen
Sache, als die auch nur allein von Seiten
der Stände unterschrieben worden wäre,
solches werde ja nicht ungültiger seyn, als
was von denen Secretariis Legationum
subscribiret worden wäre. Wann die
Kayserliche Gesandten nicht fort wolten,
auch die Stände von der Handlung auszu-
schließen gemeint wären, und die Confe-
renzien differiren solten; so werde durch
eine Reichs-Deputation von Seiten der
Stände immEDIATE mit ihnen, denen
Schwedischen, tractiret werden müssen,
wie bereits vornehmer Catholischen Stände

Gesandten sich dahin eventualiter geäußert hätten.

1648.
Maius.

Graf Oxenstierna: Die Kayserlichen
achteten die Stände wie nichts, und hätten
gar gering von ihnen geredet, es würden
doch ihre Deliberationes nur vergeblich
seyn: Er sage es nicht, um eine Exacerba-
tion der Gemüther zu verursachen, son-
dern allein zur Nachricht. Man sollte nur
mit ihnen, denen Schwedischen, aus dem
puncto Militiæ reden, er wollte solche Ex-
pedientia vorschlagen, daß man gar wohl
aus diesem Puncte solte kommen können.
Er wisse nicht, wann es sich so langweilig
antassen sollte, oder nicht gar vom Con-
gress hinwegginge; Dazu käme jezo des
Savii tödtliche Krankheit, welche, wenn sie
übel ausschläge, eine neue Verhinderung
machen dürffte. Im übrigen habe er Vol-
macht genug, mit den Ständen allein zu
handeln und Frieden zu machen.

§. VII.

Vermuthun-
gen, warum
dem Chur-
Bayerischen
solche einseitige
Tractaten
beliebig seyn
mögen?

Diese, der Kayserlichen Gesandten,
geäußerte Intencion verursachte bey allen
Reichs-Ständen grosses Aufsehen, und
suchte insonderheit der Chur-Bayerische Ge-
sandte es dahin zu bringen, daß man nun-
mehr einseitig mit den Cronen tractiren
und schließen sollte, ohne weiter auf die
Kayserlichen zu sehen, welches aber einigen
bedenklich vorkam, die der Meynung wa-
ren, Chur-Bayern spiele es nur dahin,
daß die Schwedische Armee nicht solle
über die Donau und in Bayern gehen,
und würde unterdeß nicht allein der Her-
zog zu Würtemberg, in dessen Landen aniso
der Alliirten Armeeen stünden, gang zu
Grunde gerichtet werden, sondern auch,
wann alles oben herum ausgehret wäre,
sich der ganze Krieges Schwall in Thürin-
gen und in den Ober-Sächsischen Crayß
ziehen; Man habe daher vielmehr zu be-
fordern, daß in den Tractaten von den
Kayserlichen Gesandten schleuniger fortge-
gangen werde, oder, wann sie ja nicht fort
wolten, anzudeuten, es müßten sodann der
Stände Gesandtschafften selbst per Depu-
tatos mit den Cronen tractiren, weil es
doch Sachen wären, so vornehmlich die
Stände touchirten, und man mit ihnen,
denen Kayserlichen, gleichwohl alles com-
municiren würde.

Fünfter Theil.

Der Graf Oxenstierna war sonst be-
reit, auf einen oder andern Weg zu han-
deln, und declarirte verschiedentlich, er
wünschte jezo zwey Stücke vermieden zu
sehen, (1) daß der neue Succurs aus
Schweden zurück bleiben möchte, mit wel-
chem sonst der Pfalz Graf Carl Gustav, als
Generalissimus, mitkommen würde, wel-
ches, wie leicht zu erachten, nicht ohne Un-
sach geschehe. (2) Daß die Schwedische
Generalität nicht jemand aus ihrem
Mittel auf den Congress schicken möchte,
welcher viel Handel machen dürffte, daher
die Stände mit der Militien-Satisfaktion
möglichst eilen sollten.

Es wurde auch Dienstags den 9. Maji,
zwischen der Chur-Fürsten und Stände
Abgesandten in puncto Satisfactionis
Militiæ super questione: Quomodo?
in Pleno re. & correferiret. Weil
aber auch dabei geschlossen wurde, daß der
Articulus Executionis Pacis, mit solchem
Militien-Puncte conjungiret werden soll-
te; sich aber die Catholischen, so wohl Chur-
als Fürstlichen theils, darüber nicht verneh-
men ließen: so wurde durch das Chur-
Maynische Directorium angedeutet, sie,
die Catholischen, wolten Nachmittage auf
dem Rath-Hause zusammen kommen, und

Liii 2

sich

Die Stände
vergleichen
sich eines Pro-
jects in pun-
cto Executi-
onis Pacis.